

alte Version	neue Version
Inhalt:	Inhalt:
1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	Präambel
2. Zuwendungsempfänger	1. Geltungsbereich , Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck
3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	2. Zuwendungsempfänger
3.1 Zuwendungsart	3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
3.2 Finanzierungsart	3.1 Zuwendungsart
3.3 Höhe der Förderung	3.2 Finanzierungsart
3.4 Gegenstand der Förderung	3.3 Höhe der Förderung
4. Zuwendungsvoraussetzungen	4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	4.1 Anforderungen an die AG GWA
6. Anweisungen zum Verfahren	4.2 Anforderungen an das Projekt
6.1 Antragsverfahren	4.3. einmalige Aufwendung für Sachkosten der Sprecher
6.2 Bewilligungsverfahren	5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
6.3 Abrechnung und Verwendungsnachweis	6. Verfahren
7. Sprachliche Gleichstellung	6.1 Antragsverfahren
8. In-Kraft-Treten	6.1.1 Antragstellung
	6.1.2 Restmittel
	6.1.3 Eigenmittel
	6.1.4 einmalige Aufwendung für Sachkosten der Sprecher
	6.1.5 vorzeitiger Maßnahmebeginn
	6.2 Bewilligungsverfahren
	6.3 Auszahlungsmodalitäten und Verwendungsnachweis
	7. Sprachliche Gleichstellung
	8. In-Kraft-Treten
	Präambel
	Zuwendungen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind grundsätzlich freiwillig gewährte Geldleistungen aus den Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg an eine Stelle außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Die Zuwendungen werden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben unter der Voraussetzung gewährt, dass ein erhebliches Interesse des Zuwendungsgebers an der Zweckerfüllung durch den Empfänger besteht, welches ohne die Zuwendung nicht oder nicht im

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen 1.1 Diese Förderrichtlinie regelt die Förderung der „Arbeitsgruppen zur Entwicklung und Unterstützung der Gemeinwesenarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg“, nachfolgend AG Gemeinwesen genannt, aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit, nachfolgend Initiativfonds GWA genannt. Grundlage bilden die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg“ (DA 02/03) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Beschlüsse des Stadtrates 393-6(III)/99 vom 02.12.1999 und 777-18(III)/00 vom 07.09.2000 zur Bildung des Initiativfonds Gemeinwesenarbeit. 1.2 Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Förderung von stadtteilbezogenen Projekten. Gefördert werden können Projekte zur Entwicklung der Gemeinwesenarbeit, die darauf abzielen, Bürger zu selbstorganisiertem Handeln zu befähigen oder zu aktivieren und die die Kooperation und Vernetzung von Akteuren im Stadtteil entwickeln oder unterstützen. Ziele der Förderung sind: - Verbesserung der Lebensqualität für die Bürger im Stadtteil; - insbesondere Generationen überbergreifende Angebote und Angebote für unterschiedliche	notwendigen Umfang befriedigt werden kann und ohne dass der Empfänger darauf vor der Bewilligung einen dem Grunde und der Höhe nach bestimmten Rechtsanspruch hat. Die Landeshauptstadt Magdeburg entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. 1. Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck 1.1 Diese Förderrichtlinie regelt die Förderung der „Arbeitsgruppen zur Entwicklung und Unterstützung der Gemeinwesenarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg“, nachfolgend AG GWA genannt, aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit, nachfolgend Initiativfonds GWA genannt. Grundlage bilden die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg und zur Überwachung der erhaltenen und gewährten Zuwendungen im Rahmen des zentralen Fördermittelmanagements“ (DA 02/03) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Beschlüsse des Stadtrates 393-6(III)/99 vom 02.12.1999 und 777-18(III)/00 vom 07.09.2000 zur Bildung des Initiativfonds Gemeinwesenarbeit. 1.2 Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Förderung von stadtteilbezogenen Projekten unter Einbindung des ehrenamtlichen Engagements von Bewohnern der Landeshauptstadt Magdeburg. (siehe jetzt 4.2) 1.3 Ziele der Förderung von Projekten sind: - Verbesserung der Lebensqualität für die Bewohner im Stadtteil; - insbesondere Generationen übergreifende Angebote und Angebote für unterschiedliche Generationen;
---	---

Generationen - soziale und soziokulturelle Belebung des Stadtteils; - Vernetzungsstrukturen zwischen lokalen Institutionen, Einrichtungen, Firmen, Vereinen, freien Trägern, öffentlicher Verwaltung, Initiativen, Interessenvertretungen und einzelnen Bürgern des Stadtteils aufbauen und festigen; - lokale Ressourcen aufspüren und bündeln; - soziale Kompetenzen der Bürger fördern und stärken, - Verbesserung der Identifikation der Bürger mit ihrem Stadtteil. 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Landeshauptstadt Magdeburg entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. 2. Zuwendungsempfänger Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Förderrichtlinie sind natürliche oder juristische Personen. Soweit es sich hierbei um Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, haftet die rechtsfähige, Antrag stellende Person verbindlich für die sachgerechte Verwendung der Mittel. 3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung 3.1 Zuwendungsart Die Zuwendungen werden aus dem Initiativfonds GWA bereitgestellt. Sie werden grundsätzlich als zweckgebundene Zuschüsse im Rahmen der Projektförderung bewilligt.	- soziale und soziokulturelle Belebung des Stadtteils; - Vernetzungsstrukturen zwischen lokalen Institutionen, Einrichtungen, Firmen, Vereinen, freien Trägern, öffentlicher Verwaltung, Initiativen, Interessenvertretungen und einzelnen Bewohnern des Stadtteils aufbauen und festigen; - lokale Ressourcen aufspüren und bündeln; - soziale Kompetenzen der Bewohner fördern und stärken; - Verbesserung der Identifikation der Bewohner mit ihrem Stadtteil. (siehe jetzt Präambel) 2. Zuwendungsempfänger Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Förderrichtlinie sind natürliche oder juristische Personen. Soweit es sich um Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, haftet die rechtsfähige, Antrag stellende Person verbindlich für die sachgerechte Verwendung der Mittel. Der Zuwendungsempfänger muss in der Regel in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes und eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleisten. (vorher 4.1) 3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung 3.1 Zuwendungsart Die Zuwendungen werden aus dem Initiativfonds GWA bereitgestellt. Sie werden grundsätzlich als zweckgebundene Zuschüsse im Rahmen der Projektförderung und einmalig für tatsächlich entstandene Sachausgaben der Sprecher für die Koordination der jeweiligen AG GWA bewilligt.
--	---

Es werden Projekte als einzelne, zeitlich und sachlich begrenzte Vorhaben gefördert. Ein Projekt muss innerhalb des laufenden Kalenderjahres in sich abgeschlossen sein. 3.2 Finanzierungsart Die Finanzierung der Projekte erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der jeweiligen AG Gemeinwesen als Fehlbedarfsfinanzierung. Die Förderung aus dem Initiativfonds GWA ist gegenüber anderen Finanzierungsquellen außerhalb des Haushalts der Landeshauptstadt Magdeburg nachrangig. 3.3 Höhe der Förderung Jeder tätigen AG Gemeinwesen steht aus dem Initiativfonds GWA jährlich ein gleich großer Anteil der verfügbaren Haushaltsmittel für stadtteilorientierte Projekte zur Verfügung. Als tätige AG Gemeinwesen wird berücksichtigt, wenn diese: - sich in einem Stadtteil unter der Bezeichnung „Arbeitsgruppe Gemeinwesen“ zusammenschließt; - in einem festgelegten Beratungsrhythmus mit Tagesordnung und mindestens 4 Treffen jährlich öffentlich tagt; - sich als eine Gruppe von mindestens 5 Vertretern aus unterschiedlichen Institutionen, Einrichtungen, Firmen, Vereinen, freien Trägern, Initiativen, Interessenvertretungen oder einzelnen Bürgern des Stadtteils zusammensetzt und - durch gewählte Sprecher im Außenverhältnis vertreten wird. Die Förderung einer neuen AG Gemeinwesen erfolgt nach einer einjährigen Tätigkeit zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres. 3.4 Gegenstand der Förderung Zuwendungsfähig sind Sachkosten für Projekte. Einzelgegenstände mit einem Wert über 150	(siehe jetzt 4.2) 3.2 Finanzierungsart Die Finanzierung der Projekte und die einmalige Aufwendung für tatsächlich entstandene Sachausgaben der Sprecher zur Koordination der jeweiligen AG GWA erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der jeweiligen AG GWA. Die Finanzierung der Projekte erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung. Die Förderung aus dem Initiativfonds GWA ist gegenüber anderen Finanzierungsquellen außerhalb des Haushalts der Landeshauptstadt Magdeburg nachrangig. 3.3 Höhe der Förderung Die Höhe des Initiativfonds GWA beträgt lt. Stadtratsbeschluss Beschluss-Nr.: 393-6(III)/99 vom 02.12.1999 jährlich 51.200 Euro. Jeder AG GWA steht daraus jährlich ein gleich großer Anteil für stadtteilorientierte Projekte als Gruppenbudget zur Verfügung. (siehe jetzt 4.1) Zuwendungsfähig sind Sachkosten für Projekte. Einzelgegenstände dürfen einen Wert von
---	---

Euro (netto) sind nicht förderfähig. Genussmittel, die keine Lebensmittel sind, sind von der Förderung gänzlich ausgeschlossen. 4. Zuwendungsvoraussetzungen 4.1	150 Euro (netto) nicht übersteigen. Alkohol und Tabakwaren sind von der Förderung ausgeschlossen. Für tatsächlich entstandene Sachausgaben der Sprecher für die Koordination der jeweiligen AG GWA kann in einer Höhe von bis zu 60 EUR pro AG GWA eine einmalige Aufwendung im Kalenderjahr geltend gemacht werden. Diese Mittel sind im Gruppenbudget enthalten. Zuwendungsfähig sind insbesondere Büromaterial, Fahrtkosten lt. Bundesreisekostengesetz, Ausgaben für Weiterbildung im Bereich der GWA-Arbeit und Mittel für Präsente/ Ehrungen zu besonderen Anlässen in der AG GWA. 4. Zuwendungsvoraussetzungen 4.1 Anforderungen an die AG GWA Als AG GWA wird berücksichtigt, wenn diese: - sich in einem Stadtteil unter der Bezeichnung „Arbeitsgruppe Gemeinwesenarbeit“ zusammenschließt; - grundsätzlich öffentlich, mit festgelegtem Beratungsrhythmus und Tagesordnung, mindestens 4 mal jährlich tagt und die Protokolle der Beratungen als Nachweis der Landeshauptstadt Magdeburg vorlegt; - sich als eine Gruppe von mindestens 5 Vertretern aus unterschiedlichen Institutionen, Einrichtungen, Firmen, Vereinen, freien Trägern, Initiativen, Interessenvertretungen oder einzelnen Bewohnern des Stadtteils zusammensetzt und - durch gewählte Sprecher im Außenverhältnis vertreten wird. (vorher 3.3) Die Förderung einer AG GWA erfolgt, wenn sie im abgelaufenen Kalenderjahr die Kriterien erfüllt hat. Erfüllt eine AG GWA eine oder mehrere Kriterien nicht, wird sie im darauf folgenden Kalenderjahr nicht aus dem Initiativfonds GWA gefördert. Erfüllt sie in dem nicht geförderten Kalenderjahr die Kriterien, kann sie ab dem darauf folgenden Kalenderjahr wieder gefördert werden.
---	---

Zuwendungsvoraussetzungen sind gegeben, wenn die beantragte Zuwendung nach Inhalt, Umfang und Dauer den Zweckungszweck erfüllt. Der Zuwendungsempfänger muss in der Regel in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes und eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleisten. 4.2 Zuwendungen für die Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Einem vorzeitigen Maßnahmebeginn während der vorläufigen Haushaltsführung oder Haushaltssperre kann nur in ausführlich schriftlich begründeten Ausnahmefällen nach Prüfung des Einzelfalles im Rahmen der Ermessensausübung zugestimmt werden, wenn sich aus der Durchführung des	Die Förderung einer neuen AG GWA erfolgt nach einer einjährigen Tätigkeit zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres. (siehe jetzt 5.) (siehe jetzt 2.) 4.2 Anforderungen an das Projekt Gefördert werden können Projekte zur Entwicklung der Gemeinwesenarbeit, die darauf abzielen, Bewohner zu selbstorganisiertem Handeln zu befähigen oder zu aktivieren und die die Kooperation und Vernetzung von Akteuren im Stadtteil entwickeln oder unterstützen. (vorher 1.2) Es werden Projekte als einzelne, zeitlich und sachlich begrenzte Vorhaben gefördert. Ein Projekt muss innerhalb des laufenden Kalenderjahres in sich abgeschlossen sein. (vorher 3.1) Jedes Projekt muss vor der Bewilligung durch die Landeshauptstadt Magdeburg durch die für dieses Projekt regional zuständige AG GWA befürwortet und seine Förderung empfohlen werden. Die Empfehlung für das Projekt, einschließlich der Förderhöhe und des Projektträgers sind im Protokoll nachzuweisen. (vorher 4.3) Die projektbezogene Beteiligung von ehrenamtlich engagierten Bewohnern ist im Projektantrag nachzuweisen. (vorher 4.4) (siehe jetzt 6.1.5)
---	--

Projektes ein erhebliches Interesse der Stadt ergibt und sich das Projekt aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht aufschieben lässt. 4.3 Jedes Projekt muss vor der Bewilligung durch die Landeshauptstadt Magdeburg durch die für dieses Projekt regional zuständige AG Gemeinwesen befürwortet und seine Förderung empfohlen werden. Die Empfehlung ist im Protokoll nachzuweisen. 4.4 Die projektbezogene Beteiligung von Bürgern ist eine grundsätzliche Förderbedingung für ein Projekt. 5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen 5.1 Im laufenden Haushaltsjahr sollen gleiche Projekte in einer AG Gemeinwesen nur einmalig gefördert werden. 5.2 Projekte mit gleichen inhaltlichen Ansätzen sollen in der Regel höchstens in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren gefördert werden. Für Projekte, die dem Aufbau und der Pflege von Traditionen im Stadtteil dienen, kann auf Empfehlung der AG Gemeinwesen die zweijährige Befristung aufgehoben werden. Innerhalb jeder AG	4.3. Einmalige Aufwendung für Sachkosten der Sprecher Gefördert werden kann eine einmalige Aufwendung für tatsächlich entstandene Sachausgaben der Sprecher zur Koordination der jeweiligen AG GWA. Diese muss bis zum 30.09. des lfd. Jahres durch die regional zuständige AG GWA befürwortet und die Empfehlung im Protokoll nachgewiesen werden. Die Förderung von Projekten hat Vorrang vor der Förderung einmaliger Aufwendungen für tatsächlich entstandene Sachausgaben der Sprecher zur Koordination der jeweiligen AG GWA. (siehe jetzt 4.2) (siehe jetzt 4.2) 5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen Die Zuwendungsvoraussetzungen sind gegeben, wenn das beantragte Projekt den Zielen des unter 1.3 beschriebenen Zuwendungszwecks entspricht. (vorher 4.1) 5.1 Im laufenden Haushaltsjahr sollen gleiche Projekte in einer AG GWA nur einmalig gefördert werden. 5.2 Projekte mit gleichen inhaltlichen Ansätzen sollen in einer AG GWA in der Regel höchstens in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren gefördert werden. Für Projekte, die dem Aufbau und der Pflege von Traditionen im Stadtteil dienen, kann auf Empfehlung der AG GWA die zweijährige Befristung aufgehoben werden. Innerhalb jeder AG GWA sind die zur Verfügung
---	---

Gemeinwesen sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel überwiegend für Projekte mit neuen inhaltlichen Ansätzen einzusetzen. 5.3 Um eine Doppelförderung von Projekten zu vermeiden, werden Projekte in der Regel nur aus finanziellen Mitteln einer AG Gemeinwesen gefördert. 5.4 Projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit ist durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen. 6. Verfahren 6.1 Antragsverfahren Der Antrag für ein Projekt ist entsprechend der Anlage 1 dieser Förderrichtlinie in einer Sitzung der für die Projektdurchführung örtlich zuständigen AG Gemeinwesen zu stellen. Die entsprechende AG Gemeinwesen stimmt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter von Institutionen, Einrichtungen, Firmen, Vereinen, freien Trägern, Initiativen, Interessenvertretungen und einzelnen Bürgern des Stadtteils über die Anträge ab. Dabei hat jede anwesende Institution, Einrichtung, Firma, Verein, freier Träger, Initiative, Interessenvertretung und jeder Bürger je eine Stimme. Die schriftlichen Anträge werden durch einen Sprecher der entsprechenden AG Gemeinwesen bestätigt und durch den Antragsteller in der Regel drei Wochen vor Projektbeginn bei der Landeshauptstadt Magdeburg gestellt. Das Protokoll der entsprechenden AG Gemeinwesen ist mit der Empfehlung für das zuwendungsfähige Projekt dem jeweiligen Antrag beizufügen.	stehenden Fördermittel überwiegend für Projekte mit neuen inhaltlichen Ansätzen einzusetzen. 5.3 Um eine Doppelförderung von Projekten zu vermeiden, werden Projekte in der Regel nur aus finanziellen Mitteln einer AG GWA gefördert. Bei Projekten, an denen mehrere Stadtteile gleichermaßen beteiligt sind, können alle beteiligten AG GWA finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Der Antragsteller reicht dann einen Antrag über die Gesamtsumme ein mit der Bestätigung der Sprecher aller beteiligten AG GWA. (siehe 6.3) 6. Verfahren 6.1 Antragsverfahren 6.1.1 Antragstellung Der Antrag für ein Projekt ist entsprechend der Anlage 1 dieser Förderrichtlinie in einer Sitzung der für die Projektdurchführung örtlich zuständigen AG GWA zu stellen. Die entsprechende AG GWA stimmt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter von Institutionen, Einrichtungen, Firmen, Vereinen, freien Trägern, Initiativen, Interessenvertretungen und einzelnen Bewohnern des Stadtteils über die Anträge ab. Dabei hat jede anwesende Institution, Einrichtung, Firma, Verein, freier Träger, Initiative, Interessenvertretung und jeder Bewohner je eine Stimme. Die schriftlichen Anträge werden durch einen Sprecher der entsprechenden AG GWA bestätigt und durch den Antragsteller in der Regel bis spätestens drei Wochen vor Projektbeginn bei der Landeshauptstadt Magdeburg gestellt. Das Protokoll der entsprechenden AG GWA mit der Empfehlung für das zuwendungsfähige Projekt ist dem jeweiligen Antrag beizufügen.
---	---

Anträge sind vom 01.01. bis 15.09. des lfd. Kalenderjahres für das entsprechende Haushaltsjahr im Rahmen des Budgets der AG Gemeinwesen zu stellen. Anträge für Projekte auf die danach verbleibenden Restmittel können bis zum 15.11. des lfd. Kalenderjahres gestellt werden. Sie können entsprechend der Reihenfolge des Antragseinganges gefördert werden. Dabei werden die Projekte zunächst aus dem möglichen Restbudget der eigenen Arbeitsgruppe, dann aus dem Restbudget der örtlich entsprechenden Sozialregion der Landeshauptstadt Magdeburg gefördert. Wenn auch das erschöpft ist, erfolgt die Förderung aus dem bis dahin noch verfügbaren gesamtstädtischen Restbudget des Initiativfonds Gemeinwesenarbeit. Dem Antrag sind ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Erklärung, dass die Maßnahme noch nicht begonnen wurde, beizufügen.	Zum Antrag gehören ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Erklärung, dass die Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Zuwendungen für die Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn eines Vorhabens sind zu werten: - der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages; - Handlungen, die erkennen lassen, dass der Projektträger das Projekt in jedem Fall in diesem Umfang durchführt, auch unabhängig von der Förderung aus dem Initiativfonds GWA. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich mitzuteilen, wenn sich maßgebliche Umstände für das Projekt ändern oder wegfallen. Anträge sind vom 01.01. bis 30.09. des lfd. Kalenderjahres für das entsprechende Haushaltsjahr im Rahmen des Gruppenbudgets der AG GWA zu stellen. 6.1.2 Restmittel Anträge für Projekte auf die nach dem 30.09. des lfd. Kalenderjahres verbleibenden Restmittel können bis zum 15.11. des lfd. Kalenderjahres gestellt werden. Sie können entsprechend der Reihenfolge des Antragseinganges gefördert werden. Dabei werden die Projekte zunächst aus dem möglichen Restbudget der eigenen Arbeitsgruppe, dann aus dem Restbudget der örtlich entsprechenden Sozialregion der Landeshauptstadt Magdeburg gefördert. Wenn auch das erschöpft ist, erfolgt die Förderung aus dem bis dahin noch verfügbaren gesamtstädtischen Restbudget des Initiativfonds Gemeinwesenarbeit. Die Sprecher der AG GWA werden bis zum 10.10. des lfd. Kalenderjahres über die Höhe der Restmittel informiert. (siehe jetzt 6.1.1) 6.1.3 Eigenmittel
--	--

Eigenmittel in Form von unentgeltlichen Leistungen durch projektbeteiligte Akteure können im Finanzierungsplan mit 5 Euro je Stunde in Ansatz gebracht werden.	
6.2 Bewilligungsverfahren Die Zuwendung wird durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der eingereichte und bewilligte Kosten- und Finanzierungsplan gilt für das Projekt als verbindlich. Ein Ablehnungsbescheid ist dem Antragsteller unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben.	
	Eigenmittel in Form von unentgeltlichen Leistungen durch projektbeteiligte Akteure können im Kosten- und Finanzierungsplan mit sechs Euro je Stunde in Ansatz gebracht werden. 6.1.4 Einmalige Aufwendung für Sachkosten der Sprecher Der Erstattungsantrag für die Mittel der einmaligen Aufwendung für tatsächlich entstandene Sachausgaben der Sprecher zur Koordination der jeweiligen AG GWA erfolgt mit dem ausgefüllten Formblatt aus Anlage 2 dieser Förderrichtlinie. Dieser Antrag kann nach Befürwortung entsprechend Ziffer 4.3 bis zum 20.12. des lfd. Kalenderjahres in der Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg gestellt werden. 6.1.5 vorzeitiger Maßnahmebeginn Aufgrund des Stadtratsbeschlusses 393-6(III)/99 vom 02.12.1999 kann einem vorzeitigen Maßnahmebeginn während der vorläufigen Haushaltsführung zugestimmt werden. Dazu wird in ausführlich schriftlich begründeten Ausnahmefällen nach Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der Ermessensausübung entschieden. Ermessensleitende Voraussetzungen sind dabei: - aus der Durchführung des Projektes ergibt sich ein erhebliches Interesse der Stadt; - das Projekt ist aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht aufschiebbar. Der Antrag auf einen vorzeitigen Maßnahmebeginn ist entsprechend der Anlage 3 dieser Förderrichtlinie zu stellen. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns beinhaltet noch keine Entscheidung über die spätere Bewilligung der beantragten Zuwendung. (vorher 4.2)
	6.2 Bewilligungsverfahren Die Zuwendung wird durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der eingereichte und bewilligte Kosten- und Finanzierungsplan gilt für das Projekt als verbindlich. Ein Ablehnungsbescheid ist dem Antragsteller unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben.

6.3 Verwendungsnachweis Der Verwendungsnachweis umfasst das ausgefüllte Formblatt aus der Anlage 2 dieser Förderrichtlinie, die Originalbelege und den Nachweis der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit. Die Projektumsetzung muss spätestens 4 Wochen nach Projektende nachgewiesen werden. Die Erstattung der verauslagten Mittel erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Das im Zuwendungsbescheid genannte Datum für die Abgabe des Verwendungsnachweises ist für den Zuwendungsempfänger verbindlich. Der letzte Termin für den Eingang von Verwendungsnachweisen ist in der Regel der 06.12. des lfd. Haushaltsjahres. Bei Nichteinhaltung des Abgabetermins kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden. 7. Sprachliche Gleichstellung Personenbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest.-P) - Nur gültig für die Förderung von Projekten aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit“ entsprechend Anlage 4 dieser Förderrichtlinie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. 6.3 Auszahlungsmodalitäten und Verwendungsnachweis Die Finanzierung der Projekte und die einmalige Aufwendung für tatsächlich entstandene Sachausgaben der Sprecher zur Koordination der jeweiligen AG GWA erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Der Verwendungsnachweis für Projekte umfasst das ausgefüllte Formblatt aus der Anlage 5 dieser Förderrichtlinie, die Originalbelege und den Nachweis der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit. Die Projektumsetzung muss spätestens 4 Wochen nach Projektende nachgewiesen werden. Die Erstattung der verauslagten Mittel erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Das im Zuwendungsbescheid genannte Datum für die Abgabe des Verwendungsnachweises ist für den Zuwendungsempfänger verbindlich. (Satz entfällt) Bei Nichteinhaltung des Abgabetermins kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden. Die Erstattung der einmaligen Aufwendung für tatsächlich entstandene Sachausgaben der Sprecher zur Koordination der jeweiligen AG GWA erfolgt einmal jährlich in einer Summe. Dazu sind dem Erstattungsantrag die Originalbelege beizufügen. 7. Sprachliche Gleichstellung Personenbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
--	--

8. In-Kraft-Treten Diese Förderrichtlinie tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Zeitgleich tritt die „Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit“ vom 01.08.2006 außer Kraft. Dr. Trümper	8. In-Kraft-Treten Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.09.2013 in Kraft. Zeitgleich tritt die „Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit“ vom 27.10.2009 außer Kraft. Dr. Trümper
---	--